Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen
Fédération Suisse des Psychologues
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Das Anordnungsmodell

1. Der anordnende Arzt stellt dem Patienten eine Anordnung für eine Psychotherapie aus.

Ein Arzt, der die Kriterien von Art. 11b KLV erfüllt, ordnet eine Psychotherapie durch einen Psychologen an. Diese ist auf 15 Sitzungen begrenzt. Im Rahmen von Kriseninterventionen oder Kurzzeittherapien können alle Ärzte eine Psychotherapie durch einen Psychologen anordnen, jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze von zehn Sitzungen.

Der anordnende Arzt macht den Patienten darauf aufmerksam, dass er die Bedingungen seines Versicherungsvertrags einhalten muss (z. B. im Falle des Hausarztmodells).

2. Die Psychotherapie zwischen Patient/in und psychologischer Psychotherapeutin beginnt.

Die Anordnung wird gemeinsam mit der ersten Rechnung an die Krankenkasse weitergeleitet.

3.Die psychologische Psychotherapeutin informiert den anordnenden Arzt, ob die Therapie über 15 Sitzungen hinaus weitergeführt werden muss.

Ab der 13. Sitzung kontaktiert die psychologische Psychotherapeutin den anordnenden Arzt. Handelt es sich um eine Anordnung im Rahmen einer Krisenintervention oder Kurzzeittherapie, erfolgt der Kontakt ab der 5. Sitzung.

4. Der anordnende Arzt stellt eine zweite Anordnung aus.

Wenn der Arzt ebenfalls eine Fortsetzung der Therapie für notwendig hält, wird eine neue Anordnung ausgestellt. Diese gilt für weitere 15 Sitzungen.

5. Die psychologische Psychotherapeutin informiert den anordnenden Arzt darüber, ob die Therapie über 30 Sitzungen hinaus gehen soll.

Ab der 26. Sitzung erstellt die psychologische Psychotherapeutin mithilfe des Formulars «Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung» einen Bericht für den anordnenden Arzt und infomiert ihn über die Notwendigkeit der Verlängerung oder den Antrag auf Kostengutsprache beim Vertrauensarzt der Krankenversicherung.

6. Der anordnende Arzt konsultiert einen Psychiater, der den Fall beurteilen soll.

Der anordnende Arzt sucht in Zusammenarbeit mit der psychologischen Psychotherapeutin einen Psychiater und übergibt dem Psychiater das zuvor von der psychologischen Psychotherapeutin ausgefüllte Formular zum Antrag auf Fortsetzung der Psychotherapie nach 30 Sitzungen.

7. Der Psychiater beurteilt den Fall und legt dem anordnenden Arzt seinen Bericht vor.

Für die Beurteilung des Falls befragt der Psychiater den Patienten oder nimmt die Beurteilung anhand der Akten vor. Er hält seine Beurteilung wiederum im «Formular zum Antrag auf Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung» fest und schickt es dem anordnenden Arzt zurück.

8. Der anordnende Arzt stellt beim Vertrauensarzt der Krankenkasse einen Antrag auf Kostengutsprache.

Das Formular mit dem Antrag zur Fortsetzung der psychologischen Psychotherapie nach der 30. Sitzung, das von der psychologischen Psychotherapeutin, dem anordnenden Arzt sowie dem Psychiater ausgefüllt wurde, wird weitergeleitet.

9. Die Krankenkasse teilt dem Patienten und der psychologischen Psychotherapeutin mit, ob für die verlängerung der Behandlung eine Kostengutsprache erteilt wird oder nicht.

Die Krankenkasse übermittelt auch dem anordnenden Arzt eine Kopie ihrer Entscheidung.

10. Die Psychotherapie wird fortgesetzt /abgeschlossen.

Der beschriebene Ablauf veranschaulicht das Szenario, dass die Therapie mehrmals verlängert werden muss. Natürlich kann der Prozess jederzeit abgebrochen werden, wenn eine Verlängerung der Therapie nicht notwendig ist.